



# Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



## **§ 1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V. (kurz: TuS Ensdorf). Er wurde am 05. Mai 1895 gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Ensdorf.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 584 eingetragen.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Saar und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein ist damit gleichzeitig Mitglied des Deutschen Turnerbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen grundsätzlich die Beschlüsse der Organisationen an, denen sie angehören.

## **§ 2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Trainings-, Wettkampf-, Kultur- und gemeinschaftsbildende Freizeitangebote verwirklicht.
- 2.3. Der Verein stellt seinen Zweck unter die Grundsätze der Neutralität, Toleranz, Völkerverständigung und Integration.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein den Mitgliedern Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Zuwendungen und Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



# Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



## **§ 3. Mitgliedschaft**

### **3.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1.1. Mitglied kann jede natürliche Person durch schriftlichen Antrag werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- 3.1.2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag der Mitgliedschaft.
- 3.1.3. Der Verein umfasst
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

### **3.2. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 3.2.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2.2. Der Austritt ist nur per Kündigung in Textform und zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- 3.2.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Prinzipien der Satzung verstößt.
- 3.2.4. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Hiervon kann der Vorstand bei Darlegung einer sozialen Notlage Ausnahmen zulassen.

## **§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Mitglieder haben das Recht, Angebote des Vereins zu nutzen.
- 4.2. Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- 4.3. Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen. Wählbar ist das Mitglied ab 18 Jahren.



# Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



## **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

- 5.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6. Vereinsorgane**

### **6.1. Die Mitgliederversammlung**

- 6.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 6.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann auch digital erfolgen (§ 32 BGB).
- 6.1.3. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens eine Woche im Voraus.
- 6.1.4. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 6.1.5. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Protokollanten zu unterschreiben.
- 6.1.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Interesse des Vereins oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.



# Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



## 6.2. **Der Vorstand**

6.2.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

und den gewählten Vertretern der Abteilungen.

6.2.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

6.2.3. Die Amtszeit des Vorstandes endet nach zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6.2.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7. **Abteilung**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst

## § 8. **Ehrenamtliche Tätigkeit**

8.1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8.2. Der Vorstand kann Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Pauschalen beschließen (§ 3 Nr. 26/26a EStG).



# Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



## § 9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, ernennt die Versammlung einen Liquidator.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ensdorf übergeben, die es bis zu fünf (5) Jahren treuhänderisch für einen in Ensdorf neu zu gründenden Turn- und Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

## § 10. Datenschutz

- 10.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden personenbezogene Daten verarbeitet.
- 10.2. Die Mitglieder erklären sich mit der Speicherung und Nutzung ihrer Daten einverstanden.
- 10.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch nach DSGVO.

## § 11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am [Datum] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ensdorf, den [Datum]